



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1995

Nummer 28

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20310          | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) . . . . . | 466   |
| 20310          | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) . . . . .                                                                       | 467   |
| 203310         | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW) . . . . .                                                                    | 468   |
| 203310         | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . . . . .                                                           | 470   |
| 203310         | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Tarifvertrag über die zusätzlichen Regelungen von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen . . . . .                                                 | 470   |
| 203310         | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) . . . . .                                                                | 470   |
| 203314         | 26. 1. 1995 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) . . . . .                                                                            | 471   |

**I.**  
**20310**  
**Manteltarifvertrag**  
**für Waldarbeiter der Länder**  
**und der Mitglieder der Kommunalen**  
**Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,**  
**Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
 Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
 III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBI. NW. 20310) bekannt-  
 gegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder  
 und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände  
 Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom  
 26. 1. 1982, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom  
 26. 1. 1994, wird durch nachstehenden Änderungstarifver-  
 trag Nr. 10 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10**  
**vom 18. Mai 1994**  
**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter**  
**der Länder und der Mitglieder der Kommunalen**  
**Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,**  
**Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-  
 Pfalz e.V.,  
 vertreten durch den Vorsitzenden,  
 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
 vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-  
 Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
 – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
 Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
 Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
 Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
 Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und  
 der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände  
 Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom  
 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungs-  
 tarifvertrag Nr. 9 vom 26. Januar 1994, wird wie folgt ge-  
 ändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe g erhält die folgende Fassung:

„g) Waldarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne  
 Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV –  
 geringfügig beschäftigt oder als Studierende  
 nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei  
 sind, oder die nebenberuflich tätig sind.“

b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchstabe g:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertrag-  
 lich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stun-  
 den beschäftigte Waldarbeiter, die ihre Waldarbei-  
 tertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbs-  
 tätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor,  
 wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Ar-  
 beitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen  
 Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters be-  
 trägt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit  
 diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer  
 hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug  
 einer Versorgung oder Vollrente aus eigener haupt-  
 beruflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

2. In § 8 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Dezember und  
 Januar“ durch die Worte „Oktober bis März“ und in  
 Satz 2 das Wort „acht“ durch die Zahl „26“ sowie die Zahl  
 „308“ durch die Zahl „1001“ ersetzt.

3. Es wird der folgende § 8b eingefügt:

**„§ 8b**

**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Mit vollbeschäftigten Waldarbeitern soll auf Antrag  
 eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1  
 Unterabs. 1 Satz 1) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen  
 sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienst-  
 liche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf  
 Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann ver-  
 längert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate  
 vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu  
 stellen.

(2) Vollbeschäftigte Waldarbeiter, die in anderen als den  
 in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung  
 vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber ver-  
 langen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeit-  
 beschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entspre-  
 chenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Waldarbeiter  
 auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäf-  
 tigung vereinbart worden, soll der Waldarbeiter bei spä-  
 terer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher  
 Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betriebli-  
 chen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. In § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird der Betrag  
 „24,50 DM“ durch den Betrag „24,90 DM“ und der Betrag  
 „27,- DM“ durch den Betrag „27,40 DM“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 3 wird der Betrag „27,- DM“ durch den Be-  
 trag „27,40 DM“ und der Betrag „25,50 DM“ durch den  
 Betrag „25,90 DM“ ersetzt.

**§ 2**

**Aufhebung von Tarifverträgen**

Die nachstehenden Tarifverträge in der jeweils am  
 31. August 1994 geltenden Fassung werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an  
 Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstver-  
 waltung und des Allgemeinen Hannoverschen Kloster-  
 fonds (NFT) vom 25. November 1960,

2. Tarifvertrag betreffend Gewährung von Beihilfen an  
 Waldarbeiter (im Saarland) vom 2. April 1965.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abwei-  
 chend von Satz 1 treten

§ 1 Nr. 2 am 1. Oktober 1994 und  
§ 2 am 1. September 1994  
in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

Mit RdErl. v. 14. 10. 1991 (MBl. NW. 1991 S. 1592/SMBl. NW. 20310) sollte der § 66 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) – unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung – gestrichen werden. Irrtümlich wurde jedoch der Inhalt des § 67 MTW gestrichen.

Der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen muß richtig lauten:

#### § 66

**Sonderregelungen im Freistaat Bayern**  
(gestrichen)

#### § 67

#### Ausschlußfrist

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Bei Lohnansprüchen beginnt die Ausschlußfrist mit dem Ende des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem dem Waldarbeiter die Lohnabrechnung zugegangen ist.

–MBl. NW. 1995 S. 466.

20310

### **Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
III A 4 12-01-00.03

Der mit RdErl. v. 25. 11. 1974 (SMBl. NW. 20310) bekannt-gegebene Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. 9. 1974 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 2. 9. 1988 wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. 5. 1994 geändert:

### **Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1994 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### **Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

#### 1. Im Rubrum werden die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“

durch die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmit-  
glied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Hol-  
stein“,

ersetzt und nach den Worten

„Nordmark und Nordrhein-Westfalen“

in einer neuen Zeile die Worte

„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche  
Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung  
Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“

eingefügt.

#### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „der Kommunalen Arbeit-  
geberverbände Rheinland-Pfalz und Saar“ durch die  
Worte „der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rhein-  
land-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

#### 3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, der das 18. Le- bensjahr noch nicht vollendet hat,“ gestrichen.

#### 4. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

#### **Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall,  
durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisa-  
tion oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der  
Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und  
während eines von einem Sozialversicherungsträger  
oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur-  
oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur  
Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch ei-  
nen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder  
durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufs-  
krankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach  
Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitrau-  
mes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der  
Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe  
des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen  
Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der  
Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Un-  
fallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Be-  
rufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

#### Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.

5. In § 16 werden die Worte „für Stammarbeiter“ gestrichen.

6. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.  
vertreten durch das geschäftsführende  
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 467.

203310

#### Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 1. 6. 1993 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. 2. 1993 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird hiermit aufgehoben und durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. 5. 1994 ersetzt:

#### Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. Mai 1994 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

#### § 2

##### Löhne für Januar bis Juni 1994

(1) Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 für Waldarbeiter mit der Maßgabe, daß die Motorsägenentschädigung nach § 11 Abs. 1 des Lohntarifvertrags Nr. 10 8,40 DM beträgt.

(2) Für die Monate April bis Juni 1994 wird § 28 MTW auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

#### § 3

##### Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt (Beträge in DM):

| Lohngruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 |
|------------|---------|---------|---------|
| W 1        | 15,00   | 15,21   | 15,42   |
| W 2        | 16,47   | 16,71   | 16,93   |
| W 3        |         | 18,13   |         |
| W 4        |         | 18,68   |         |
| W 5        |         | 19,35   |         |
| W 6        |         | 20,68   |         |
| W 7        |         | 22,11   |         |
| W 8        |         | 23,39   |         |
| W 9        |         | 24,65   |         |

#### § 4

##### Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 26,96 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,90 DM/Std., der Prämiengebfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 15,98 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das nordrhein-westfälische Windenverfahren, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 27,28 Pf/min.

#### § 5

##### Prämienlohnsparne

Die Prämienlohnsparne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM.

## § 6

**Akkordbasen**

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 16,47 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 15,00 DM.

## § 7

**Zuschläge, Zulagen**

(1) Es werden festgesetzt

- a) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 2,00 DM,
  - b) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 2,00 DM.
- (2) § 28 MTW wird auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

## § 8

**Bemessungsgrundlagen**

(1) Es werden festgesetzt

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994:
  - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,13 DM,
  - bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 10,19 DM,
  - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,67 DM,
  - dd) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,72 DM,
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1994 an:
  - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,24 DM,
  - bb) die Bemessungsgrundlage 2 (entfällt)
  - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,83 DM,
  - dd) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,90 DM.

(2) Es sind maßgebend

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994:
  - aa) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerungszuschläge (§ 27 MTW);
  - bb) die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
  - cc) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
  - dd) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen),
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1994 an:
  - aa) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerungszuschläge (§ 27 MTW);
  - bb) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW) sowie für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
  - cc) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

## § 9

**Lohnbegrenzung im Zeitlohn**

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

## § 10

**Durchschnittslohn**

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 2,0 v. H.

## § 11

**Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung**

- (1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,46 DM je Motorsägenbetriebsstunde.
- (2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

## § 12

**Sozialzuschlag**

- (1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 148,42 DM monatlich.
- (2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

## § 13

**Besitzstandsregelungen**

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmachte, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

## § 14

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und
- b) § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 11 Abs. 1 zum 1. Januar 1995 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.  
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

203310

**Tarifvertrag  
über die Entlohnung von Holzernte-  
arbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernte-  
arbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. 5.  
1979, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 26. 1.  
1994, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr.  
12 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 18. Mai 1994  
zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernte-  
arbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des EST**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernte-  
arbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom  
3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifver-  
trag Nr. 11 vom 26. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „27 DM“ durch den Betrag  
„27,40 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.2 Buchstabe a der Anlage 3 werden die  
Worte „nicht Verkaufsmaß, d.h. ohne Berücksichtigung  
des Längenübermaßes“ durch die Worte „d.h. Verkaufs-  
maß zuzüglich Längenübermaß“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.  
vertreten durch das geschäftsführende  
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 470.

203310

**Tarifvertrag  
über die zusätzliche Regelung von Arbeits-  
bedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
III A 4 12-01-00.10

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBL. NW. 203310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von  
Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen  
vom 16. 2. 1973, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5  
vom 5. 4. 1991, wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 18. Mai 1994  
zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung  
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter  
bei Zeitaufnahmen**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen und Nordmark

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche  
Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei  
Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert  
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. April 1991,  
erhält die folgende Fassung:

„Die §§ 20 bis 22, 22 b, 23, 65, 68 und 69 MTW gelten nicht.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 470.

203310

**Tarifvertrag  
über die Ausbildungsvergütung  
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –  
III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 1. 6. 1993 (SMBL. NW. 203310) hebe ich  
auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungs-  
vergütungstarifvertrages Nr. 18 vom 18. 5. 1994 bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18  
vom 18. Mai 1994  
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird für die Auszubildenden, die unter den Tarifvertrag  
über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubil-  
denden vom 3. September 1974 fallen, folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ausbildungsvergütungen  
für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten § 1 Abs. 1,  
§§ 2 und 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 17  
vom 25. Februar 1993.

**§ 2**

**Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarif-  
vertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt  
Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt  
monatlich

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1024,74 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1105,73 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1180,07 DM. |

**§ 3**

**Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung  
während eines Monats zu mindestens 25 v.H. der regel-  
mäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird,  
für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerniszus-  
chläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monat-  
lichen Pauschalbetrag von 20,- DM zur Ausbildungsver-  
gütung.

**§ 4**

**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Ver-  
pflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich  
228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die  
Ausbildungsvergütung um monatlich 58,62 DM gekürzt.  
Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsver-  
gütung um monatlich 169,73 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen  
vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsver-  
gütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Ver-  
pflegung gewährt wird, um  $\frac{1}{30}$  der Beträge nach Absatz 1  
oder Absatz 2 zu kürzen.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft; ab-  
weichend hiervon tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994  
in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem  
Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum  
31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.  
vertreten durch das geschäftsführende  
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

- MBl. NW. 1995 S. 470.

203314

**Tarifvertrag über eine  
Zuwendung für Waldarbeiter  
und Auszubildende (TV-Zuw)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 -  
III A 4 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBL. NW. 203314) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Wald-  
arbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) vom 12. 10. 1973,  
i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 4. 6. 1992, wird  
durch den nachstehenden Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom  
18. 5. 1994 geändert:

**Änderungsstarifvertrag Nr. 7  
vom 18. Mai 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Waldarbeiter und Auszubildende**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-  
Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-  
Holstein

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter  
und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert  
durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 4. Juni 1992,  
wird wie folgt geändert:

## 1. Im Rubrum werden die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“

durch die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V., vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,“

ersetzt und nach den Worten

„Nordmark und Nordrhein-Westfalen“

in einer neuen Zeile die Worte

„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“

eingefügt

sowie im Buchstaben a nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Saar“ die Worte „und Schleswig-Holstein“ eingefügt sowie die Worte „und nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt werden“ gestrichen.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

## a) für die der Waldarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Waldarbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

## b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

## „Protokollnotizen:

1. Wegen der am 18. Mai 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt die Zuwendung 98,04 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages.

Der vorstehende Vomhundertsatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Waldarbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

2. Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder, für die dem Waldarbeiter aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund zwischen-

staatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um eine Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

## a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

## b) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:

„3. Protokollnotiz Nummer 1 zu § 2 gilt entsprechend.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.  
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land-  
und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 471.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569